

Stadt Fürstenwalde/Spree



Rechnungsprüfung

Bericht über die Prüfung der
Verwendung des Zuschusses 2017 bei der
Kulturfabrik gGmbH



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Prüfungsauftrag	2
2	Vertragliche Grundlagen	2
3	Gegenstand der Prüfung	2
4	Durchführung der Prüfung	2
5	Prüfungsergebnisse	2 - 3
6	Prüfungsfeststellungen	3 - 4



1 Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister beauftragte mich am 11. Juni 2019 eine Prüfung der Verwendung des Zuschusses von der Stadt Fürstenwalde/Spree vorzunehmen.

Ebenfalls ist die Prüfung vorzunehmen:

- bei größeren Veranstaltungen auf eine lückenlose Abrechnung der Eintrittsgelder
- Nutzung der vormals angemieteten Künstlerwohnung
- Bestellung, Lagerhaltung und Nutzung von beschafften Materialien für Zwecke der Werbung
- Die Verwendung des Zuschusses auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

2 Zuwendungsbescheid 2017

Die Höhe der Zuwendung für das Jahr 2017 beträgt 552.000,00 € und sie ist ein Höchstbetrag.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und sie dient der Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur für diesen Zweck eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ziel ist es durch den Zuschuss an die Kulturfabrik gGmbH die Stadt Fürstenwalde /Spree auch kulturell durch Veranstaltungen und verschiedenste Projekte attraktiv zu machen. Das ist nicht immer leicht, da Projekte manchmal auf Ablehnung der Bürgerinnen und Bürger treffen kann.

Der Zweck der Kulturfabrik gGmbH ist gem. § 2 ihres Gesellschaftsvertrages breit aufgestellt.

3 Gegenstand der Prüfung

1. Eingangsrechnungen im Original und Bankbelege als Stichprobenprüfung
2. angeforderte Kontennachweise vom Steuerberater
3. Abrechnungen der Firma [REDACTED] GmbH für die Ticketabrechnungen vollständig
4. Inventurlisten
5. Kündigungsschreiben zum Mietvertrag der Künstlerwohnung

4 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte, mit größeren Unterbrechungen, in den Räumen der Kulturfabrik gGmbH und in den der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree im Raum 114 Rechnungsprüfung in der Zeit vom 18. bis 25. August 2020.

5 Prüfungsergebnisse

Abrechnung der Eintrittsgelder:

Die Abrechnung der größeren Veranstaltungen erfolgte über die [REDACTED] GmbH, die vollständig zu den Akten genommen wurde.

Die Veranstaltungen selber sollten sich von allein tragen (Lohnkosten der Mitarbeiter nicht berücksichtigt). Die Einnahmen abzüglich der Gagen, Gema, Künstlersozialkasse, Werbungskosten (Flyer, Plakate, Catering, Anzeigen in der Presse) sowie Übernachtung und Catering sind zu berücksichtigen. Soziokulturelle Veranstaltungen werden nach Bildungsauftrag zusätzlich vom Landkreis-Kulturfonds, Spielstättenförderung, Tolerantes Brandenburg, Landeszentrale für politische Bildung, Sponsoring und Spenden) gefördert. Die Differenz zwischen Einnahmen und genannten Kosten für die Künstler werden hierdurch gedeckt.

Die für die Veranstaltungen benötigten Lohnkosten werden vom Zuschuss der Stadt Fürstenwalde/Spree verwendet.

Unregelmäßigkeiten sind nicht ersichtlich.



Nutzung der vormals angemieteten Wohnung:

Die Nutzung der bis zum 28.02.2015 angemieteten Wohnung war für die Garderobe, Toilettennutzung und zur Übernachtung der Künstler angedacht, da die Kulturfabrik bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war für die Künstler in den eigenen Räumen dieses Angebot zur Verfügung zu stellen.

Die Warmmiete betrug monatlich 225,58 €.

Im Prüfungszeitraum war diese Wohnung nicht mehr Bestandteil der Kosten.

Bestellung, Lagerung, Nutzung der beschafften Materialien zu Zwecken der Werbung:

Die Kulturfabrik gGmbH hat zum 31.12.2017 Vorräte aus dem Wareneinkauf in der Gastronomie Club im Park und Kulturfabrik. Inventurlisten aus den beiden Bereichen liegen vor. Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit dem Ausweis in der Bilanz zum 31.12.2017 überein. Die Ausgaben und die Bilanzierung gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und sind somit nicht dem Zuschuss der Stadt Fürstenwalde/Spree zuzuordnen.

Über weitere Lagerung verfügt die Kulturfabrik gGmbH nicht. Materialien, die dem Zweck der Werbung dienen werden nach Bedarf und nach Veranstaltung geordert.

Büromaterialien werden ebenso nach Bedarf bestellt und sind nicht in größeren Mengen vorrätig.

Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit:

In einer Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid vom 03. November 2017 ist vereinbart, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind.

Bei der Stichprobendurchsicht der Bankunterlagen/Eingangsrechnungen ist mir kein Fall von Geldverschwendung bekannt geworden.

Die liquiden Mittel von 120.798,56 € sind gegenüber dem Vorjahr um 9.088,019 € gestiegen.

Auch wenn die Forderungen mit den bestehenden Verbindlichkeiten (incl. Rückstellungen) saldiert eine Verbindlichkeit von 36.485,35 € ausweist, sind die liquiden Mittel nach Abzug der Verbindlichkeiten mit 84.313,21 € vorhanden.

Die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der anvertrauten Gelder im Sinne des Zuwendungsbescheides obliegt der Geschäftsführung und deren Erfahrung.

Im Zuwendungsbescheid selbst wird darauf hin nicht abgestellt.

Im Jahr 2019 fand für das Jahr 2014 eine Umsatzsteuersonderprüfung vom Finanzamt Frankfurt/Oder statt. Die Prüfung war bis auf eine kleine Nachzahlung ohne weitere Beanstandungen.

Die Zuschüsse und auch die angemietete Wohnung waren Bestandteil der Prüfung.

Im Jahr 2017 sind auf Grund des Ausfalls der Buchhalterin [REDACTED] Alternativen gesucht worden. Dafür wurde eine Mitarbeiterin der Bürgerhaus GmbH, die für die FSF tätig war, ausgeliehen und der Steuerberater [REDACTED] hat das Buchen übernommen (Erhöhung der Buchhaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um 8.125,99 €).

Für die Ablage hatte jeder der Mitarbeiterinnen ein anders System.

6 Prüfungsfeststellungen

Abweichungen zwischen Wirtschaftsplan (SOLL) und dem Jahresabschluss 2017 des Steuerberaters [REDACTED] (IST) lassen sich auf eine andere Betrachtung der Zuordnung erklären, die für die Verwendung des Zuschusses nicht von Bedeutung ist.

In den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist unter Punkt 1.3 die Rede davon, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf, als die Mitarbeiter der

Bericht über die Prüfung der Verwendung des Zuschusses 2017 bei der
Kulturfabrik gGmbH.



Stadtverwaltung mit entsprechenden Tätigkeiten (Besserstellungsverbot). Ein Nachweis hierzu liegt dem Zuwendungsgeber vor. Die Entlohnung orientiert sich für das Jahr 2017 zwischen 80% und 90 % am TVöD. Ziel ist eine Anlehnung mit 90% an den TVöD für 2019/2020.

Vorgänge, die gemäß Punkt 2 des Zuwendungsbescheides hätten ausgeschrieben werden müssen, sind bei der Prüfung der Unterlagen nicht bekannt geworden.

Im Punkt 3 des Zuwendungsbescheides sollen Gegenstände über 410,00 € netto inventarisiert werden.

In der Kulturfabrik werden Inventarlisten geführt, die eine fortgeführte Buchinventur vom Anlagevermögen sind. Das Inventar wird nicht, wie in der Stadtverwaltung mit Typen-Schildetiketten versehen.

Damit in der Zukunft Missverständnisse zur Inventarisierung ausgeschlossen werden, sollten sich die beiden Parteien, Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger, zusammensetzen und das Thema konkretisieren.

Der Punkt 6.4 regelt, dass im Verwendungsnachweis eine Erklärung vom Zuwendungsempfänger mit bestimmten Inhalt abzugeben ist.

Diese Erklärung wurde nicht, im mir vorliegenden Mittelverwendungsnachweis, abgegeben.

Nach Rücksprache mit der Kulturfabrik gGmbH wurde die Erklärung als Nachtrag zum Verwendungsnachweis mit Datum vom 04.08.2020 nachgereicht.

Im Punkt 9 wird der Widerrufsvorbehalt geregelt. Unter anderem, wenn die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt wird.

Die Gemeinnützigkeit einer gGmbH wird durch das Finanzamt in einem Zyklus von 3 Jahren neu festgestellt.

Ein Nachweis für die Gemeinnützigkeit und deren Umfang liegt mir in Kopie von der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid für 2018 vom 12.12.2019 vom Finanzamt Frankfurt/Oder vor. Die angegebenen gemeinnützigen Zwecke entsprechen dem § 52 Abs. 2 Nr. 1,4,5,7,10 und § 22 AO.

Die Verwendung des Zuschusses erfolgte gemäß des eingereichten Wirtschaftsplanes 2017 der Kulturfabrik gGmbH, der die Grundlage für die Zuwendung darstellt.

Die zuwendungsfähigen Einnahmen decken bis auf die Abschreibungen (16.411,52 €) alle angefallenen Kosten.

Zukünftig sollten die Abschreibungen auch im zuwendungsfähigen Bereich erwirtschaftet werden.

Ein Nachweis der Verwendung des Zuschusses wurde durch den Geschäftsführer der Kulturfabrik gGmbH Dr. Oehler erbracht.

Fürstenwalde/Spree, den 25. August 2020

Elke Huhn
Rechnungsprüfung